

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.01.1982

Geschäftszahl

2805/80

Rechtssatz

Die Aufgabe, die Zumutbarkeit "auf Grund der örtlichen Verhältnisse" zu beurteilen, bedeutet, dass die Behörde die bei den Nachbarn nach den - tatsächlichen - örtlichen Verhältnissen zu erwartenden Immissionen der zu genehmigenden Betriebsanlage an den bei den Nachbarn nach den - tatsächlichen - örtlichen Verhältnissen bestehenden Immissionen jedweder Art zu messen hat. (Hinweis auf E 12.6.1981, 0425/79, VwSlg 10482 A/1981).